jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1954/9/17 2Ob574/54

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.09.1954

Norm

KO §6

Rechtssatz

Auch bei Annahme, daß durch den Tod des Gemeinschuldners das Konkursverfahren bis zur sofort zulässigen amtswegigen Aufnahme gegen den Nachlaß unterbrochen werde, tritt durch die Unterbrechung des Konkursverfahrens eine Endigung des Amtes des Masseverwalters nicht ein. Der Konkurs ändert nichts an der Parteistellung des Gemeinschuldners; der Masseverwalter führt nicht für sich, sondern als Vertreter des Gemeinschuldners den Prozeß.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 574/54
  Entscheidungstext OGH 17.09.1954 2 Ob 574/54
  Veröff: SZ 27/227

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1954:RS0064059

Dokumentnummer

JJR_19540917_OGH0002_0020OB00574_5400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at